

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 9. Juni 2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 14 Buchstabe b sowie nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.
- 1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gewährt.

2 Grundsätze der Beihilfegewährung

- 2.1 Für Beihilfen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 hat die oder der Beihilfeempfangende vorab einen schriftlichen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit den in diesem Artikel genannten Angaben bei der Tierseuchenkasse zu stellen.
- 2.2 Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 30. November 2021 (GVBl. II Nr. 97) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Die oder der Beihilfeempfangende muss den Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfebegünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.
- 2.4 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist, soweit vorgesehen, die schriftliche Verpflichtungserklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen

Beihilfen werden nicht gewährt

- 3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1) aufgeführt sind,
- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- 3.5 für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt,
- 3.6 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.7 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.8 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.

Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Nummern 3.1 bis 3.8 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und des § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes praktizierende Tierärztinnen oder Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärztinnen oder Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Verfahren

- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag in Form bezuschusster Dienstleistungen gewährt.

Der von der Tierhalterin oder dem Tierhalter beauftragte Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungs- bzw. Kostennachweis für seine Dienstleistung.

Die Leistungs- beziehungsweise Kostennachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A, D bis G werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Der Amtstierarzt prüft den Leistungs- bzw. Kostennachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.

Die Leistungsnachweise nach den Anlagen, Teil C werden vom Dienstleistungserbringer direkt bei der Tierseuchenkasse eingereicht und mit diesem abgerechnet.

Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrag nach den Anlagen A bis D dem Leistungserbringer.

- 5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile E bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

- 5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung der Tierhalterin oder des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Der Leistungserbringer und die tierhaltenden Personen werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert

- 5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B Nummer 5.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu erbringen sind, werden dem Leistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

- 5.5 Die Mehrwertsteuer für die erbrachten Leistungen ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

6 Einführung der Beihilferegulung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die Beihilferegulungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Transparenz

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank oder auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfewebseite veröffentlicht. Dies gilt auch für Einzelbeihilfen, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 233), der zuletzt durch den Erlass vom 29. Januar 2021 (ABl. S. 204) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose und Paratuberkulose des Rindes, Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis, Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfunggrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung
Zuschussfähige Leistungen	Entnahmen von Blutproben, Tupferproben Entnahmen von Kot- und Kottupferproben Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT wie Anlage A1
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil B

Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind

Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfunggrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Statuserlangung „Paratuberkuloseunverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörpernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen

Tierseuche/Tierkrankheit	Scrapie der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzzuchtverordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Leistungen	Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

Anlage B3 - Untersuchungen bei Schweinen

B3.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Kot- und Blutproben - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B3.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen zum Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B4 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt
Höhe der Beihilfe	100 Prozent maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B5 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

B5.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Leistungen aufgeführt sind
Bekämpfunggrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit
Zuschussfähige Leistungen	<p>Erreger- und Antikörpernachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Organmaterial mittels rPCR, bei Pferd mittels Virusanzucht - aus Blutproben mittels ELISA, bei Pferd mittels SNT <p>Erreger:</p> <p>Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildklauentiere</p> <p>Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildklauentiere</p> <p>PRRSV: Schweine</p> <p>EAV, EHV1: Pferde</p>
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B5.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildklauentieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt und nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfunggrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildklauentieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	Sektion und pathologisch-anatomische Untersuchung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B5.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, AGTierGesG
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis von Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	labordiagnostische Untersuchungen
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Teil C

Kennzeichnungsmittel nach der Verordnung (EU) 2019/2035

Anlage C1 – Kennzeichnung von Rindern zur Früherkennung von Bovine Virus Diarrhoe-positiven Tieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Gewinnung von Gewebeproben zur Früherkennung von PI-Tieren im Rahmen der BVD-Diagnostik und -Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2035
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von maximal 65 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C2 – Kennzeichnung von Schweinen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Artikel 52 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 65 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke

	entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C3 – Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Artikel 45 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht
Höhe der Beihilfe	Zuschuss je elektronisches Kennzeichen in Höhe von max. 65 Prozent der Kosten je Kennzeichen entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Teil D

Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung

Anlage D - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose
Zuschussfähige Leistungen	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten, Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Kosten für Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundliste 7,00 Euro (ohne Tuberkulin) bei Durchführung des Simultantests 10,50 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil E**Impfungen (parenteral) und Impfstoffe zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease**

Anlage E1 - Nach amtlicher Anordnung oder Anweisung

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inclusive Impfstoff nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT Kosten der Impfung ohne Impfstoff je Tier 2,00 Euro Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung des Herstellers Bestandsgebühr pro Bestand 38,16 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Anlage E2 – Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Tierseuche/Tierkrankheit	Blauzungenkrankheit (BTV)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck der Beihilfe	präventive Herstellung einer Verbringungs Voraussetzung aus BTV-infizierten Gebieten mit Nachweis in der Datenbank HI-Tier
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inclusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT Kosten der Impfung ohne Impfstoff je Tier 2,00 Euro Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung des Herstellers Bestandsgebühr pro Bestand 38,16 Euro
Leistungserbringer	Impftierarzt

Anlage E3 – Freiwillige Impfung gegen West-Nil-Fieber

Tierseuche/Tierkrankheit	West-Nil-Fieber beim Pferd
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Landesprogramm
Zweck der Beihilfe	Schutz vor schweren Erkrankungen in infizierten Gebieten
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro/Impfung/Pferd zu den Kosten der Impfung einschließlich Impfstoff
Leistungserbringer	Impftierarzt

Teil F

Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere

Merzung Bovine Virus Diarrhoe-positiver Tiere

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Tiere zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Leistungen	Entfernung von BVD-Virus-positiven Tieren, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalter - Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

Teil G

Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestandes im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche

Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/687, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung

Zuschussfähige Leistungen	fachgerecht ausgeführte Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung inclusive Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Rodentizide nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten laut Rechnung des Dienstleisters
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleister